

Satzung

Über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Hünxe für natürlich fließende Gewässer II. Ordnung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NW.S.594/SGV.NW.2023) und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 04. Juli 1979 -LWG-(GV.NW.S.488/SGV.NW.77) sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712/SGV.NW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV.NW.S.268/SGV.NW.610) hat der Rat der Gemeinde Hünxe in seiner Sitzung am 02.11.1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) In dem Gemeindegebiet, für daß ein Unterhaltungsverband im Sinne des § 91 Abs. 2 LWG nicht zuständig ist, obliegt der Gemeinde Hünxe die Unterhaltung der natürlich fließenden Gewässer zweiter Ordnung gemäß § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWG.
- (2) Im übrigen Gemeindegebiet obliegt die Unterhaltung den Wasser- und Bodenverbänden. Das Verbandsgebiet des jeweiligen Unterhaltungsverbandes ergibt sich aus dessen Satzung.

§ 2

Die Gemeinde Hünxe legt den Aufwand, der ihr

1. aus der Erfüllung der Unterhaltungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung

und

2. durch Heranziehen zu dem Unterhaltungsaufwand des Unterhaltungsverbandes gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung

entsteht, als Gebühren gemäß §§ 6 und 7 KAG auf die nach § 92 Abs. 1 LWG Pflichtigen ihres Gebietes um.

§ 3

- (1) Gebührenpflichtig für die in § 2 Ziffer 1 dieser Satzung genannte Unterhaltungspflicht sind nach § 92 Abs. 1 Satz 1 LWG
 1. die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Be-teiligung am natürlichen Ablußvorgang hinaus erschweren (Erschwerer), und
 2. die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet),wobei Gebührenpflichtige, die zu beiden Gruppen gehören, nach beiden Gruppen herangezogen werden.

- (2) Gebührenpflichtig für den in § 2 Ziffer 2 dieser Satzung genannten Unterhaltungsaufwand sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet des jeweiligen Unterhaltungsverbandes.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß der Beauftragte der Gemeinde die Grundstücke betreten kann, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4

- (1) Der von den Erschwerern gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 1 dieser Satzung insgesamt aufzubringende Anteil wird vorab als V Hundertsatz des Gesamtaufwandes festgesetzt und auf die einzelnen Erschwerer verteilt. Dabei dürfen der von den Erschwerern insgesamt aufzubringende Anteil und der von einzelnen Erschwerern zu zahlende Betrag zum Umfang der Erschwerer nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis stehen. Die danach verbleibenden Kosten sind als förderungsfähige Aufwendungen um die Förderbeträge, die nach § 93 LWG vom Land gewährt werden, zu vermindern. Der Teil der förderungsfähigen Aufwendungen, der nicht durch Finanzierungshilfen gedeckt ist, wird auf die Eigentümer im seitlichen Einzugsgebiet im Verhältnis der Grundstücksflächen umgelegt. Im Zusammenhang bebaute Ortsteile werden zu anderen Grundstücken im Verhältnis 1:1,5 bewertet.
- (2) Der in § 2 Ziffer 2 dieser Satzung genannte Unterhaltungsaufwand der einzelnen Unterhaltungsverbände (Wasser- und Bodenverbände) wird jeweils auf die Gebührenpflichtigen (§ 3 Abs. 2 dieser Satzung) umgelegt, die Eigentümer von Grundstücken im Gebiet des einzelnen Verbandes sind.
- (3) Der Verteilungsmaßstab ist bei der Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung die Größe der Grundstücksflächen, gemessen in Hektar. Der jährliche Gebührensatz pro Hektar entspricht dem Hektarbeitragssatz des jeweiligen Unterhaltungsverbandes.

§ 5

Die Gebühr ist einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Entgegenstehende Ortsbestimmungen treten mit Wirkung vom gleichen Tage außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, 23.11.1981


Peters, Bürgermeister